

Ruttin: **Die diffuse Labyrinthentzündung bei der genuinen akuten Otitis.** (Aus der k. k. Universitäts-Ohrenklinik Wien.) (Ebenda 1913 H. 5.)

Kasuistische Beiträge. Prognostisch von Bedeutung ist das zeitliche Auftreten der Labyrinthitis. Früh, in der ersten Woche einsetzende Labyrinthitis ist meist eher seröser Natur und dadurch prognostisch günstiger als die später auftretenden, zumeist eitrigen Formen.

Beyer-Berlin: **Zur Schalleitungsfrage.** (Passow-Schaefer Beiträge 6. H. 1.)

Der Gehörknöchelchenkette kommt nicht die Uebertragung des Schalles zu, wie sie Helmholtz annimmt, sondern lediglich eine Regulierung des Labyrinthdruckes. Durch letztere Funktion wird die Labyrinthflüssigkeit und damit die Nervenendstellen für die auf dem Wege der Kopfknochenleitung und der Fenestra rotunda erfolgende Uebertragung der Schallwellen besonders leicht erregbar gemacht.

H. Franke: **Ueber die Funktion der Ohrmuschel.** Sammelreferat. (Aus der Universitäts-Ohrenklinik der Kgl. Charitee.) (Ebenda H. 3.)

Die geringe Bedeutung der Ohrmuschel für das Hören erstreckt sich auf Sammlung und Reflexion der Schallwellen, Leitung derselben durch den Ohrknorpel und auf eine Schutzwirkung für den Gehörgang.

K. L. Schaefer-Berlin: **Ueber die Wahrnehmbarkeit von Kombinationstönen bei partiellem oder totalen Defekt des Trommelfelles.** (Aus der Universitäts-Ohren- und Nasenklinik der Kgl. Charitee.) (Ebenda.)

Nach den Untersuchungen von Sch. werden Differenzöne jeder Ordnung und Höhe ohne Trommelfell gehört, ihre Wahrnehmbarkeit ist jedoch erschwert. Ob letztere Beobachtung auf der mit Mittelohrdefekten verbundenen Herabsetzung der Hörschärfe beruht oder ob das Trommelfell vielleicht in besonderer Masse als Ursprungsort der Kombinationstöne anzusehen ist, lässt sich einstweilen nicht sicher entscheiden; vielleicht dürfte nach Verlust des Trommelfells das ovale Fenster die Bildung von Kombinationstönen übernehmen, worauf von Sch. bereits in Nagels Handbuch der Physiologie hingewiesen wurde.

Grossmann-Berlin: **Mittelohrreiterung und amyloide Degeneration.** (Ebenda.)

Mitteilung eines Falles von starker Amyloidartung in Milz, Leber und Nieren nach akuter Mittelohrreiterung mit Sinusphlebitis und Pyämie.

Gunnar Holmgren: **Ueber Otitis media perforativa bei Scharlach.** Statistische Studien. (Arch. f. Ohrhkl. 90. H. 1 u. 2.)

Das nach den verschiedensten Gesichtspunkten bearbeitete Material — mehr als 2000 Fälle — stammt aus dem Stockholmer Epidemienkrankenhause. Bezüglich Einzelheiten muss auf die Arbeit selbst verwiesen werden.

Lang-Greifswald: **Labyrinthveränderungen bei Tumoren des Kleinhirns und des Kleinhirnbrückenwinkels.** (Ebenda H. 3.)

An den 4 mitgeteilten Fällen konnte L. feststellen, dass auch beim Menschen die supraganglionäre Läsion des N. cochlearis mit einer Degeneration der Zellen des Ganglion spirale und der peripheren Fasern einhergeht. Diese Befunde stimmen überein mit den von Wittmack und Knick an Tieren und anderwärts auch beim Menschen gemachten Beobachtungen, nach denen der N. vestibul. nach Durchtrennung im Meatus internus gemäss dem Wallerschen Gesetz nur bis zum Ganglion vestibul. degenerierte, während der N. cochlear. auch infraganglionär in seinen Zellen, Fasern und Sinneszellen Degeneration aufwies.

J. Veis-Frankfurt: **Flüstersprache und Konversationsprache in ihren Beziehungen zu einander.** (Ebenda.)

Verschlechterte Perzeption der tiefen Töne erschwert das Verständnis für Konversationsprache, eine solche der hohen Töne das der Flüstersprache. Die Prüfung der Konversationsprache ist bei allen Fällen stärkerer Schwerhörigkeit in diagnostischer wie therapeutischer Beziehung von Wichtigkeit, da durch sie erst ein richtiges Bild der Hörschärfe erhältlich ist.

Hans Ortloff-Freiburg: **Ueber therapeutische Versuche mit Röntgenstrahlen bei Otosklerose.** (Ebenda H. 4.)

Funktionell war keine Beeinflussung zu beobachten.

C. Hirsch-Frankfurt: **Influenzabazillen bei Erkrankungen des Ohres.** (Aus der Ohrenklinik des städt. Krankenhauses Frankfurt a. M.) (Zschr. f. Ohrhkl. 66. H. 3 u. 4.)

Die protopathische Influenzaotitis bei vorliegender Reinkultur von Pfeifferschen Bazillen im Ohreiter zeigt keineswegs die bekannten klinischen Erscheinungen von seiten des Ohres, wie sie sich beschrieben finden in Fällen von Otitis, bei denen das Vorhandensein von Influenzabazillen nicht einwandfrei festgestellt ist. Der Influenzabazillus findet sich häufig vergesellschaftet mit anderen Erregern und ebnet den letzteren den Boden, so dass es sich bei klinisch gekennzeichneten Influenzaotitis meist um Strepto- oder Pneumokokkenotitis handelt, entstanden im Anschluss an Influenza.

W. Brock-Erlangen: **Klinische und pathologisch-anatomische Studien über die Frage der Labyrinthreiterung.** (Aus der Universitäts-Ohrenklinik in Erlangen.) (Ebenda 66. H. 3 u. 4, 67. H. 1 u. 2.)

Nach Wiedergabe der Krankengeschichten und der histologischen Befunde von 8 Fällen von Labyrinthreiterung, die an der Erlanger Klinik beobachtet wurden, teilt Br. unter Benützung der von anderen Autoren veröffentlichten Fälle, wobei nur die histologisch unter-

suchten Berücksichtigung fanden, die sich ihm ergebenden Resultate mit. — Die Infektion des Labyrinthes im Anschluss an eine genuine oder genuinähnliche Otitis erfolgt, sofern sie frühzeitig eintritt, durch die Paukenfenster, im späteren Verlaufe von Knochenherden (Zellenempyem, Extraduralabszess) aus. Bei der nekrotisierenden Otitis med. (nach Scharlach, Tuberkulose) komplizierenden Labyrinthitis wird das innere Ohr nach den meisten Beobachtungen durch die makroskopisch intakten Fenster infiziert, „induzierte Labyrinthitis“; nach Br., der sich Uffenorde anschliesst, ist dieser Infektionsmodus nicht spezifisch für sekundär entstandene Otitiden anzusehen, sondern geht auch bei den genuinen Mittelohrreiterungen der Einschmelzung der Fenestermembranen voraus und zeichnet sich bei letzteren Otitiden durch einen rapiden, zu schweren Komplikationen neigenden Verlauf aus. — Bei den chronischen Mittelohrreiterungen ist die Einbruchsstelle beim Cholesteatom meist am horizontalen Bogengang, bei den nicht cholesteatomatösen Formen an den Fenestern, besonders dem ovalen zu finden. Die Cholesteatomtaubheit führt Br., wie Siebenmann und Nager, auf eine überstandene Labyrinthitis zurück, für die nach seiner Ansicht ursächlich meist Scharlach in Betracht kommt, in dessen Gefolge Cholesteatom am häufigsten beobachtet wird. — Primär zirkumskripte Labyrinthitis mit Gehör ist nicht erwiesen, nur durch die klinische und nachfolgende mikroskopische Untersuchung lässt sich ihr Vorkommen mit Sicherheit feststellen; die Einteilung in seröse Labyrinthitis mit erhaltenem Gehör und in purulente Labyrinthitis mit Funktionsausfall ist nur eine klinische, die sich mit dem anatomischen Befund nicht in Einklang bringen lässt. — Brock bespricht sodann noch Diagnose, Prognose und Therapie der Labyrinthreiterung; am ungünstigsten verlaufen die im Anschluss an eine akute genuine oder Influenzaotitis entstandenen; günstiger liegen die Fälle nach chronischer Mittelohrreiterung, Scharlach und Tuberkulose. Therapeutisch kommt nur bei Labyrinthreiterungen nach genuiner Otitis med. acuta eventuell konservative Behandlung, bestehend in absoluter Ruhelage in Betracht, sonst überall die Eröffnung des Labyrinthes nach den verschiedenen Methoden.

Krampitz-Breslau: **Gefahren der Jugularisunterbindung in der Ohrenheilkunde und die Möglichkeit ihrer Verhütung.** (Intern. Zschr. f. Ohrhkl. 11. H. 5. Sammelreferat.)

Besonders die Zirkulationsstörungen sind hier eingehend behandelt.

L. Laband-Breslau: **Die Ohrstörungen bei Salvarsan.** (Sammelreferat. Ebenda 11. H. 11.)

20 in der Literatur publizierte Fälle, die sich den bereits von Valentin gesammelten 45 anschliessen. L. hält die Akustikusstörungen nicht für Neurorezidive im Sinne Ehrlichs, sondern für eine rein toxische Wirkung des Arsenobenzols. Bever.

## Auswärtige Briefe.

### Briefe aus Moskau.

(Eigener Bericht.)

Moskau, im April 1914.

#### Die Frage der kriminellen Fruchtabtreibung in Russland.

Wie in Frankreich und Deutschland der Geburtenrückgang, so ist in Russland die Frage der Fruchtabtreibung zu einer brennenden geworden. In Russland kann von einer Abnahme der Geburtenziffer noch gar keine Rede sein, und wenn das Wort von Lester Ward zu Recht besteht, dass die Bevölkerungszunahme der Kulturhöhe eines Landes umgekehrt proportional ist, so braucht man in nächster Zeit einen Geburtenrückgang hierzulande nicht zu befürchten. Wohl aber hat die Abtreibung der Leibesfrucht trotz der harten Strafen, mit denen sie vom Gesetze bedroht wird (Entziehung der Rechte und Gefängnishaft von 4—5 Jahren für die Frau, Verlust aller Rechte und Zuchthaus von 5—6 Jahren für den Abtreiber, Verschärfung der Strafe für Personen des ärztlichen Standes, die einen kriminellen Abortus ausführen) in den letzten Jahren an Frequenz erschrecklich zugenommen. Allerdings ist es eine rhetorische Uebertreibung, wenn gelegentlich behauptet wird, diese traurige Erscheinung habe hier den Charakter einer Pandemie gewonnen. Auf dem platten Lande greift man in der Regel weder zum Mittel des Präventivverkehrs, noch auch zur Vernichtung der Leibesfrucht; unsere Bauern können mit vollem Rechte von sich sagen: „Unsre Weiber, sie gebären, unsre Jungfrau tun dasselbe“, und in letzterem Falle wandern die bescherten kleinen Geschöpfe in die Findelhäuser, wo sie meist bald genug von allem Erdenjammer erlöst werden. In den Städten jedoch und ganz besonders in den Grossstädten, grassiert die kriminelle Fruchtbeseitigung geradezu epidemisch und hat sich zu einer ungeheuerlichen, beängstigenden, nicht mehr zu vertuschenden Erscheinung unseres modernen Kulturlebens ausgewachsen.

Ich will es mir ersparen, zur Illustrierung der Verhältnisse statistische Daten anzuführen; sie sind ganz und gar unzuverlässig, fragmentarisch und entsprechen nicht der Wirklichkeit. Weit charakteristischer ist der Umstand, dass seit ein paar Jahren die Frage in den Tageszeitungen und in der Fachpresse, in Vorträgen und in öffentlichen Disputationen, in Versammlungen und in den Sitzungen gelehrter Körperschaften und schliesslich sogar auf drei Kongressen auf das Lebhafteste debattiert wurde. Am bedeutungsvollsten und

beachtenswertesten sind natürlich die Verhandlungen über die Frage der Fruchtabtreibung auf den drei Kongressen: auf dem IV. Kongress für Geburtshilfe und Gynäkologie 1911, auf dem XII. Pirogoff-Aerztekongress 1913 und auf dem X. Kongress der russischen Sektion des Internationalen Kriminalistenverbandes 1914. In diesen drei Tagungen machte die Fragestellung eine sichtliche Wandlung durch: während auf dem Gynäkologenkongresse der Gegenstand noch hauptsächlich vom medizinischen Standpunkte aus erörtert wurde, stiessen bereits auf dem Pirogoff-Kongresse die Vertreter einer strengen Moral mit den Anhängern persönlicher Freiheit, namentlich der Freiheit für die Mutter, hart zusammen, und auf der Tagung der Kriminalisten spitzte sich die ganze Frage zu einem heftigen Streit um Strafbarkeit oder Straflosigkeit des künstlichen Abortus zu. Von allen drei hochkompetenten und autoritativen Versammlungen wurden mit beträchtlicher Stimmenmehrheit Resolutionen gefasst, die man kaum erwartet hätte und die allgemeine Verblüffung erregten.

Auf dem IV. russischen Kongress für Geburtshilfe und Gynäkologie zu Petersburg im Dezember 1911 bewegte sich die Debatte in ruhigen Bahnen. Es wurden statistische Angaben über die Häufigkeit der Fehlgeburt überhaupt und des kriminellen Abortus im besonderen angeführt, man streifte die Behandlung der Schwangerschaftsunterbrechung, man verlangte Belehrung und Aufklärung der Frauen über die Gefahren dieses Eingriffes. An den Kern der Frage suchte der Petersburger Gynäkologe L. Litschkus in seinem Vortrage „Ueber den Abortus vom gerichtlich-medizinischen Standpunkte“ vorzudringen. Er legte dar, dass die in Russland bestehenden Gesetze den Arzt, der aus medizinischer Indikation die Schwangerschaft unterbricht, vor gerichtlicher Verfolgung nicht immer zu schützen vermögen, da erstlich mangels ausdrücklicher Bestimmung die theoretischen Erwägungen der Juristen, auf Grund derer die pflichtmässige ärztliche Fruchtbeseitigung straflos bleibt, angefochten werden können, und zweitens unter den Aerzten selbst über die Anzeigen zum künstlichen Abortus keine Einigkeit herrscht. Es muss daher das einschlägige Gesetz durch den Hinweis ergänzt werden, dass die Strafandrohung sich nicht auf Aerzte erstrecken, die aus medizinischen, wissenschaftlich fundierten Gründen die Schwangerschaft unterbrechen, unter der Bedingung jedoch, dass diese Indikationen von mindestens drei Aerzten nachgewiesen sind und die Operation selbst ebenfalls in Gegenwart von mindestens drei Aerzten vorgenommen wird. Obwohl nun die Ursachen des kriminellen Abortus ausserordentlich mannigfaltig sind, so hat doch das Gesetz allen Grund, dieses Verbrechen zu ahnden, denn es verletzt das Recht des keimenden Lebens und in gewissem Sinne auch das Interesse des Staates. Doch ist zu berücksichtigen, dass diese Erscheinung durch die Mängel der modernen Gesellschaftsordnung bedingt ist, und deshalb sind bei der Unmöglichkeit, diese Mängel zu beseitigen, einige sog. soziale Indikationen zur Schwangerschaftsunterbrechung, wie äusserste Not, drohende Schande, als gesetzlich anzuerkennen. Falls eine Legalisierung dieser Indikationen erfolgen sollte, so müssten sie doch dahin eingeschränkt werden, dass eine Schwangerschaftsunterbrechung aus den bezeichneten Gründen ausschliesslich in staatlichen oder kommunalen Gebäranstalten, Kliniken und Krankenhäusern ausgeführt werden dürfe. Auf diesem Wege dürfte es wohl gelingen, den gegenwärtig so hohen Prozentsatz an Erkrankungs- und Todesfällen nach künstlichem Abortus wesentlich herabzusetzen und den gewerbmässigen Abtreibern das Handwerk zu legen. Jegliche Kindesabtreibung schon jetzt für straflos zu erklären, ist ganz unmöglich, doch ist es wünschenswert, dass die Schwangere selbst keiner Verantwortung unterliege.

In der Diskussion ergriffen auch zwei Juristen das Wort. Der eine von ihnen wies darauf hin, dass vom Standpunkte des Strafrechtes aus die Fruchtabtreibung nicht als Mord qualifiziert werden könne. Wenn andererseits der Staat diese Handlung aus Staatsinteressen für strafbar erklärt, so müsste er auch z. B. die Ehelosigkeit, die sexuelle Enthaltsamkeit oder den Gebrauch von Präventivmitteln als Delikte ansehen, was doch offenbar ein Nonsens ist. Der Staat ist auch nicht imstande, die Sittlichkeit durch Strafandrohungen zu schützen. Der Gesetzgeber muss den Begriff der gesetzlich zulässigen Fruchtabtreibung erweitern und unter Berücksichtigung ihrer verschiedenartigen Motive die Fälle von juristisch erlaubtem Abortus im Gesetze klar bestimmen. Als solche hätten zu gelten: 1. unbedingt nicht strafbare Schwangerschaftsunterbrechung aus vitaler Indikation, 2. krimineller, aber nicht strafbarer Abortus, wenn die Frau wider ihren Willen von einer verbrecherischen oder kranken Person geschwängert ist, 3. Fälle, wo die Mutter aus Gründen moralischer oder sozialer Natur zur Fruchtabtreibung getrieben wird. In allen diesen Fällen darf der Arzt, der durch die Schwangerschaftsunterbrechung die Frau nicht selten vom Tode oder vom Selbstmord rettet, nicht zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

Der andere Rechtslehrer hob zwar die Schwierigkeiten hervor, auf welche der Arzt bei der Beurteilung der Aufrichtigkeit der für die Vornahme der Fruchtabtreibung ihm vorgebrachten Motive stösst, bestand aber trotzdem darauf, dass in einigen Fällen der Arzt straflos ausgehen habe.

Nach Schluss der Debatte fasste der Kongress einhellig folgende Resolution: „Der Kongress erklärt für gänzlich unbefriedigend die gegenwärtig geltenden strafrechtlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Arztes wie der Mutter für die Fruchtabtreibung und beauftragt den Geschäftsausschuss, den Entwurf

einer vollkommeneren Lösung dieser Frage behufs Ueberreichung an die gesetzgebenden Körperschaften auszuarbeiten.“ —

Einen ganz andern Verlauf nahmen die Verhandlungen auf dem XII. Pirogoff-Aerztekongress zu Petersburg im Juni 1913. Hier platzten die Geister heftig aufeinander, und der Kampf der Meinungen ergab ein ungeahntes, ja vielleicht ungewolltes Resultat. Dr. Litschkus wiederholte seine Ausführungen, die er auf dem Gynäkologenkongresse vorgebracht hatte, und ergänzte sie durch Hervorhebung einiger sozialen Massnahmen zur Bekämpfung des Abortus, die Staat und Gesellschaft zu ergreifen hätten. Ein anderer Referent, ein Jurist aus Moskau, verstieg sich zu der Behauptung, dass nicht der mindeste Grund vorliege, die Fruchtabtreibung als unsittliche Handlung zu betrachten; wodurch unterscheidet sich denn selbst vom Standpunkte der allerstrengsten Moral diese Operation etwa von der Amputation eines Fingers? Nicht im geringsten: die Fruchtabtreibung stelle bei dem modernen Stande der Wissenschaft eine ebensolche Operation dar wie die Entfernung eines jeden andern Körperteils, der den Organismus gefährdet. Warum solle die Abtreibung der Leibesfrucht aus Furcht vor der Geburt, vor ihren Folgen oder aus irgendeinem andern Grunde ein Verbrechen sein? Die Frucht könne ja, solange sie sich im Mutterleibe befindet, keinem andern angehören als der Mutter allein. Die Gesellschaft dürfe sich nicht unterstehen, ein Mädchen dafür zu verfolgen, weil sie durch rechtzeitige Beseitigung eines nichtigen, seelenlosen, gänzlich überflüssigen Klümpchens ihr Leben, ihre Ehre, ihre Stellung rettet und durch dieses Vorgehen nicht selten einen künftigen Mörder tötet.

Diese sonderbaren, ans Zynische grenzenden Expektorationen des Moskauer Juristen blieben natürlich nicht ohne Widerspruch seitens der Aerzte. Dr. J. Wygodsky machte energisch geltend, dass der Embryo bereits vom Momente der Empfängnis an ein lebendes Wesen sei und dass entgegengesetzte Meinungsäusserungen nur dem Wunsche entstammen, den Mord zu rechtfertigen. Die Bekämpfung des kriminellen Abortus könne nur eine soziale sein, und vor allem müsse man die Last der Kindererziehung von der Familie auf den Staat übertragen. Vorläufig seien nur Palliativmittel möglich: 1. Präventivverkehr und 2. Erweiterung der Indikationen zum künstlichen Abortus unter Sanktionierung der sozialen Motive. Die prinzipielle Auffassung der Fruchtabtreibung als Uebel und als Mord müsse beibehalten werden; die gewerbmässige Ausübung der Abtreibung sei für den Arzt unzulässig.

Mit begreiflicher Spannung sah man der Stellungnahme der in der Versammlung anwesenden Aerztinnen zu dem Gegenstande der Verhandlungen entgegen. Sämtliche Aerztinnen, die in die Diskussion eintraten, traten auf das entschiedenste für das Recht der Frau ein, über ihr Leben nach Gutdünken zu verfügen, und für die Freiheit der Mutter, so viel Kinder zur Welt zu bringen, als sie zu erziehen vermag. Das geschriebene Gesetz wahrt die Interessen des Staates, ist aber mit den Forderungen der Ethik und der Gerechtigkeit unvereinbar. Die Frau die konzipiert hat, tritt gewissermassen in ein Vertragsverhältnis zum Staat, wobei jedoch sämtliche Pflichten der Mutter zufallen, der Staat dagegen allein alle Vorteile daraus zieht. Es ist an der Zeit, in der Frau nicht mehr nur ein Muttertier zu erblicken; sie ist in erster Linie ein Mensch mit bestimmten Kulturbedürfnissen, sie macht auf die gleiche Freiheit Anspruch wie der Mann; sie will nicht viele Male gebären, um sodann die Kinder der Reihe nach fast alle zu beerdigen oder sie in einem gewissen Alter als Kanonenfutter benutzen zu lassen. Sie fordert die Zulässigkeit und die Legalisierung der Fruchtabtreibung, die auszuführen ist, sobald die Frau es verlangt. Ganz besonders ist diese Forderung für die Frauen der ärmeren Volksklassen zu erheben, da die Vertreterinnen der höheren Gesellschaftsschichten schon ohnehin mit Leichtigkeit ihr Ziel erreichen. Wird der Frau das Recht zuerkannt, diese Frage selbständig zu entscheiden, so wird dies keineswegs das sittliche Niveau herabdrücken und den in jeder Frau schlummernden Mutterinstinkt nicht ersticken.

Fast nicht weniger radikal als die leidenschaftlichen Ausfälle der Aerztinnen war der in der Sitzung verlesene Bericht einer vom Aerzteverein in Omsk eingesetzten Kommission zur Beratung von Massregeln gegen den kriminellen Abortus. Der seinerzeit dem Verein erstattete Kommissionsbericht wurde der Versammlung vorgelegt. Der Bericht geht davon aus, dass der Embryo nicht als lebendes menschliches Wesen angesprochen werden kann; die wichtigsten Organe — das Gehirn, die Lungen — funktionieren nicht, folglich ist die Fruchtabtreibung kein Mord. Die ethische Bewertung dieser Handlung ist noch immer Gegenstand des Streites, aber es unterliegt keinem Zweifel, dass die Frau, die unter dem Drucke unüberwindlicher Verhältnisse zur Vernichtung der Leibesfrucht ihre Zuflucht nimmt, darum doch nicht als unsittlich zu betrachten ist. Auf Grund dieser Erwägungen stellt der Bericht folgende 4 Thesen auf: 1. Eine strafrechtliche Verfolgung der Mutter wegen Abtreibung der Leibesfrucht darf niemals statthaben. 2. Aerzte, die einen künstlichen Abortus ausführen, unterliegen ebenfalls keiner gerichtlichen Verantwortung, mit Ausnahme der Aerzte, die die Fruchtabtreibung aus Gewinnsucht gewerbmässig betreiben. 3. Der Staat hat eine ganze Reihe von Vorbeugungsmassnahmen (die im Bericht näher bezeichnet sind) zu ergreifen. 4. Die Gesellschaft hat sich an der Bekämpfung der kriminellen Fruchtbeseitigung durch Begründung von Mutterschutzverbänden zu beteiligen.

Die Sektion für Geburtshilfe und Gynäkologie des XII. Pirogoff-Kongresses, in welcher die eben dargelegten Verhandlungen über die Fruchtabtreibung stattfanden, akzeptierte mit überwältigender Majori-

tät die Thesen des Omsker Kommissionsberichtes. Die allgemeine Versammlung des Kongresses hielt es jedoch für notwendig, diese Resolution zu mildern und ihren brüskten Charakter etwas abzuweichen. Deshalb wurde von der allgemeinen Versammlung eine weniger schroffe Resolution in folgender Fassung angenommen: „1. Die Fruchtabtreibungen, die nicht durch spezielle medizinische Indikationen veranlasst sind, stellen ein Uebel dar, aber ihre Bekämpfung hat nicht durch Strafandrohungen, sondern mittels staatlicher und sozialer Reformen zu erfolgen. 2. Die gegenwärtig geltenden Gesetzesbestimmungen betreffend die Fruchtabtreibung entsprechen nicht den Anforderungen der Zeit und müssen einer Revision unterzogen werden.“ —

Noch heisser erbrannte der Kampf der Meinungen auf der X. Tagung der russischen Sektion des Internationalen Kriminalistenverbandes im März 1914. Hier bildete das Problem der kriminellen Fruchtabtreibung einen der beiden Programmpunkte der Verhandlungen. Der Streit wurde mit um so grösserer Erbitterung geführt, je mehr er sich einseitig genug auf der Frage nach der Strafbarkeit oder Straflosigkeit der bezeichneten Handlung konzentrierte. Schon die beiden Referenten gelangten beim Versuch der Lösung dieser Frage zu diametral entgegengesetzten Ergebnissen. Der eine von ihnen ging von kriminalsoziologischen Gesichtspunkten aus. Er konstatierte vor allem, dass im Verhältnis zu der enormen Häufigkeit des künstlichen Abortus die Anzahl der zu gerichtlicher Verantwortung gezogenen Fälle eine verschwindend kleine ist. Und diese Fälle betreffen fast ausschliesslich Personen der unbemittelten Volksschichten, während es den Frauen der bemittelten Gesellschaftskreise gelingt, sich der Verantwortung zu entziehen. Und doch wird gerade in den ärmeren Klassen die Fruchtabtreibung durchwegs durch solche sozialen Ursachen hervorgerufen, welche die strafrechtliche Ahndung dieser durch den harten Kampf ums Dasein diktierten Tat, dieses Aktes der Notwehr zu einer schreienden Ungerechtigkeit machen. Die Strafandrohungen haben nichts anderes zur Folge als die heimliche Vornahme der Fruchtbeseitigung, welcher Gesundheit und Leben der Frau zum Opfer fallen, oder nicht selten die Verübung eines noch schwereren Verbrechens, des Kindsmordes; die Aufhebung der Strafbestimmungen dagegen wird Tausende von Menschenleben zu retten imstande sein. Da nun die Abtreibung der Leibesfrucht durch tief in den sozialen Verhältnissen wurzelnde, für den einzelnen unüberwindliche Momente bedingt ist, so hat sie straflos zu bleiben.

Der zweite Referent sprach sich vom Standpunkt des Wertes des menschlichen Lebens für die Strafbarkeit des kriminellen Abortus aus. Staat und Gesellschaft sind daran interessiert, dass das menschliche Leben heilig gehalten, die Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit immer mehr gekräftigt, dass auch das keimende Leben geschützt und seine Vernichtung geahndet wird. Allerdings sind die Indikationen zum legalen Abortus zu erweitern, der vorgenommen werden darf, wenn die Geburt höchstwahrscheinlich die Gesundheit der Mutter zu schädigen vermag, wenn die Empfängnis die Folge eines an der Frau verübten Gewaltaktes ist und schliesslich, wenn der Vater eine schwere, mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die Nachkommenschaft vererbende Krankheit verheimlicht hat. Die Schwangere ist jeder Verantwortung bar, falls die Verhältnisse für sie sich so gestaltet haben, dass kein anderer Ausweg vorhanden ist. Der Arzt geht straflos aus, sobald er aus einem dieser Gründe nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat.

Die hitzige Debatte, die sich an die Vorträge anschloss, spaltete die Versammlung in zwei feindliche Parteien. Die eine Partei hob hervor, dass die Bestrafung der Fruchtabtreibung in Wirklichkeit ja sowieso undurchführbar sei und dass die Strafandrohungen nur zu vorzeitigem Tod und schwerer Gesundheitsschädigung zahlloser Mütter führen, die gezwungen seien, zu Kurpfuschern und gewerbmässigen Abtreibern ihre Zuflucht zu nehmen. Die Forderung der Straflosigkeit bedeute jedoch keineswegs eine moralische Rechtfertigung des Abortus, der trotz allem eine traurige und abnorme, mitunter auch eine unsittliche Erscheinung darstelle; zu bedenken sei nur, dass das Schwert des Strafgesetzes eine ganz ungeeignete und schädliche Waffe im Kampf gegen die Kindsabtreibung repräsentiere. Wenn eine Frau, die in Schamhaftigkeit erzogen, der Mutterchaftsinstinkt eingeboren ist, sich dennoch zur Vernichtung des keimenden Lebens entschliesst, zu einem so fürchterlichen Verbrechen, welches an Kindesmord grenzt, so sei dies das Ergebnis eines schweren Seelendramas, eines Zusammenstosses zweier Kräfte: der mütterlichen Liebe und der sozialen Not. Wie könne man die Fruchtabtreibung als Verbrechen betrachten, wenn die einzige Person, die darunter leidet, der Verbrecher selbst sei?

Die andere Partei machte geltend, dass die Mutter oder die Gesellschaft kein moralisches Recht habe, die Leibesfrucht zu beseitigen, dass durch keine sozialen Zwecke die Vernichtung des keimenden Lebens gerechtfertigt werden könne. Die Frucht als lebendes menschliches Wesen müsse Rechtsschutz geniessen, ihre Tötung sei einfach ein Mord und als solcher strafbar. Höchstens könne es sich nur um eine Milderung der Strafe in gewissen Fällen handeln, aber die Handlung selbst bleibe unter allen Umständen eine verbrecherische. Die Statuierung völliger Straflosigkeit sei ein gefährliches Beginnen. Erklärt man die Fruchtbeseitigung für gestattet, so müsse man auch die Ärzte dazu verpflichten, sie aus jedem Anlass auszuführen, und auf

Kosten des Staates spezielle Abtreibungsanstalten errichten. Es sei wohl kaum anzunehmen, dass die Aerzte sich dazu hergeben und dass der Staat die Mittel zu einem Vorgehen bewilligen werde, das eine Abnahme der Bevölkerung im Gefolge hat. Die Legalisierung uneingeschränkter Schwangerschaftsunterbrechung werde auch ihren Einfluss auf die Frauenpsyche nicht verfehlen und das heilige Gefühl der Mutterschaft untergraben. Der Schwerpunkt der ganzen Frage liege nicht auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, sondern auf dem sozialer Reformen.

An der Diskussion beteiligten sich auch zwei Frauen, eine Aerztin und eine Juristin, und diesmal waren sie nicht miteinander solidarisch, sondern gehörten entgegengesetzten Lagern an. Die Juristin verurteilte auf das allerentschiedenste die Legalisierung des künstlichen Abortus, die, wie sie meinte, eine Sittenverwilderung nach sich ziehen würde, ein antisozialer, kulturwidriger, gemeingefährlicher Akt sei. Die Frau müsse darnach streben, sich von den Fesseln der Vorurteile zu befreien, aber nicht von der Mutterschaft, von der mütterlichen Schamhaftigkeit. Die Aerztin dagegen wies darauf hin, dass die Strafandrohungen die Frau, die ja bei der heimlichen Fruchtbeseitigung fast dem sicheren Tode entgegengehe, dennoch nicht abzuschrecken vermöge. Das Gesetz ignoriere die Interessen der Frau, da die Gesetzgebung ausschliesslich von Männern gehandhabt werde. Es sei die Achtung vor der Frau zu fördern, die Lage der unehelichen Kinder zu verbessern, für Mutterschutz Sorge zu tragen usw., dann werde die Frau keine Veranlassung haben, die Mutterschaft zu scheuen. Das sei der einzige Weg zur Bekämpfung des Abortus.

Nach zweitägigen Verhandlungen, an denen die hervorragendsten und kompetentesten russischen Kriminalisten lebhaftesten Anteil nahmen und denen die ganze russische Gesellschaft mit regstem Interesse und grösster Spannung folgte, wurde von der Versammlung mit 39 gegen 19 Stimmen folgende Resolution gefasst: „In Anbetracht dessen, dass die Strafbarkeit der Fruchtabtreibung sowohl den juristischen Grundlagen der Strafrechtspflege als auch den Anforderungen der Kriminalpolitik widerspricht, erachtet es die X. Tagung der russischen Sektion des Internationalen Kriminalistenverbandes für notwendig, die Fruchtabtreibung aus der Zahl der verbrecherischen Handlungen auszuschliessen.“

Mit dieser Resolution, über die man hier nicht wenig verblüfft war und deren Annahme wohl beiden streitenden Parteien unerwartet kam, ist die Frage natürlich noch lange nicht erledigt. Noch finden allwöchentlich zahlreiche öffentliche Vorträge und Disputationen statt, auf denen das Problem nach allen Richtungen hin erörtert wird. Es bietet so viele Teilprobleme dar, es birgt so viele dunkle Seiten, die noch der Beleuchtung harren, so viele verborgene Klippen, die zu besetzen sind, dass eine endgültige Klärung wohl kaum in Bälde zu gewärtigen ist. Eines steht wohl fest, dass die Staatsgewalt ihren Reformen auf dem in Rede stehenden Gebiete die Resolution der Kriminalistentagung nicht zugrunde legen wird. Und wenn auch das Eintreten der drei Kongresse für eine radikale Umgestaltung der Auffassung vom Wesen der komplizierten und weitgreifenden Erscheinung der Fruchtabtreibung von keinen praktischen Folgen einstweilen begleitet sein sollte, so hielt ich es doch für angebracht, die deutschen Leser davon in Kenntnis zu setzen, wie die fortschrittliche russische Gesellschaft über diese brennende Frage denkt.

Dr. A. Dworetzky.

## Vereins- und Kongressberichte.

### Gesellschaft für Natur- und Heilkunde zu Dresden.

(Offizielles Protokoll.)

XIV. Sitzung vom 17. Januar 1914.

Vorsitzender: Herr Gelbke.

#### Tagesordnung:

#### Herr Krüger: Diagnose und Therapie der Harnleitersteine.

An der Hand von 8 selbst beobachteten Fällen bespricht Vortragender die Diagnose und Therapie der Harnleitersteine. Eine sichere Diagnose lässt sich nur durch eine Röntgen-Übersichtsaufnahme stellen, wenn dabei durch geeignete Massnahmen die Fehlerquellen ausgeschaltet werden, durch die Steinschatten vorgetäuscht werden können. Als solche Fehlerquellen kommen Beckenflecke, Phlebolithen, verkalkte Lymphdrüsen u. a. in Betracht. Durch Einführung von schattengebenden Kathetern oder durch Füllung der Harnleiter und des Nierenbeckens mit einer 10 proz. Kollargollösung lassen sich Steinschatten von den durch andere Ursachen hervorgerufenen Schatten unterscheiden. Durch die Silberlösung werden mitunter Steine sichtbar, die ohne sie keinen Schatten auf der Platte hinterlassen. Bei Teilaufnahmen werden nicht selten Steine übersehen. So waren 3 der beobachteten Fälle nicht erkannt worden, weil sie einer Röntgenuntersuchung durch Teilaufnahmen unterzogen worden waren. Alle klinischen Symptome können täuschen. Dass der Urin Spuren von Eiweiss und rote Blutkörperchen enthalten soll, wie Israel angibt, trifft wohl für die meisten, aber nicht für alle Fälle zu. Vortragender fand in einem Falle bei täglicher Urinkontrolle, obwohl der Stein sogar im Hinabwandern begriffen war, weder Eiweiss, noch rote Blutkörperchen. Auch der Harnleiterkatheteris-